



Jubiläums- und Geschenkesatzung der Gemeinde Diespeck vom 28.01.2021

Die Gemeinde Diespeck erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Vereinsjubiläen

- (1) Vereine mit Sitz innerhalb der Gemeinde Diespeck wird aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, eine Jubiläumsgabe von 100,00 Euro sowie ein kleines Präsent im Wert von max. 25,00 Euro gewährt.
- (2) Die Jubiläumsgabe soll vom Bürgermeister überreicht werden.

§ 2

Alters- und Ehejubiläen

- (1) Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das 60., 65. und 70. Lebensjahr vollenden, werden durch eine Glückwunschkarte geehrt. Zum 75., 80., 85., 90. 95. und 100. Geburtstag wird eine Glückwunschkarte sowie Geschenk in Höhe von bis zu 25,00 Euro überreicht.
- (2) Zur Silberhochzeit (25 Jahre) wird geehrt durch Übersendung einer Glückwunschkarte. Zur Goldenen Hochzeit (50 Jahre) wird eine Glückwunschkarte, Urkunde und ein Geschenk bis zu einem Wert von 25,00 Euro überreicht. Gleiches gilt zur Diamanten Hochzeit (60 Jahre), zur Eisernen Hochzeit (65 Jahre) und zur Gnadenhochzeit (70 Jahre).
- (3) Die vorgenannten Ehrungen sollen ab dem 75. Geburtstag mit der persönlichen Überreichung des jeweiligen Geschenkes durch den Bürgermeister oder durch einen seiner Stellvertreter erfolgen.

§ 3

Geschäftsjubiläen

- (1) Unternehmen mit Sitz innerhalb der Gemeinde Diespeck wird aus Anlass von Geschäftsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, eine Jubiläumsgabe von 100,00 Euro sowie ein kleines Präsent im Wert von max. 25,00 Euro gewährt.
- (2) Die Jubiläumsgabe soll vom Bürgermeister überreicht werden.

§ 4

Seniorenaktionen

- (1) Zu verschiedenen Anlässen, wie zum Beispiel Ostern oder Weihnachten, kann Senioren ab den 70. Lebensjahr eine Grußkarte sowie ein kleines Präsent überreicht werden. Außerdem können diese zu

bestimmten Aktionen, Ausflüge oder dergleichen angeschrieben und eingeladen werden. So soll deren Einbindung in das gesellschaftliche Leben der Gemeinde gelingen.

- (2) Die Aktionen bedürfen der Zustimmung durch den Gemeinderat Diespeck.
- (3) Die Übergabe von Präsenten im Sinne der Absatzes 1 erfolgt durch die Seniorenbeauftragte(n) der Gemeinde Diespeck, Vertreter der Gemeinde Diespeck oder der Nachbarschaftshilfe.

§ 5

Kinder- und Jugendaktionen

- (1) Zu verschiedenen Anlässen, wie zum Beispiel im Rahmen des Ferienprogramms oder zu Weihnachten, kann Kindern ab den 2. Lebensjahr eine Einladung zu Aktivitäten oder ein kleines Präsent überreicht werden.
- (2) Die Aktionen bedürfen der Zustimmung durch den Gemeinderat Diespeck.
- (3) Die Übergabe erfolgt durch die Jugendbeauftragten der Gemeinde Diespeck, Vertreter der Gemeinde Diespeck oder der Nachbarschaftshilfe.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Gemeinde Diespeck

Ausgefertigt:

Diespeck, den 28. Januar 2021

**Dr. Christian von Dobschütz,
1. Bürgermeister**

(Dienstsiegel)